

**Zentralblatt**  
 für das  
**Deutsche Reich.**  
 Herausgegeben  
 im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

<b>XLIV. Jahrgang.</b>	<b>Berlin, Freitag, den 30. Juni 1916.</b>	<b>Nr. 28.</b>
<b>Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes über Erhöhung der Tabaksteuern . . . . .</b>		<b>Erhöhung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1916/17 . . . . .</b>
. . . . . Seite 166		. . . . . 170

**Zoll- und Steuerwesen.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabaksteuern — Reichs-Gesetzbl. S. 507 — (Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Helldorf.